

Ergänzende Mitteilung zur Informationsvorlage Drucksachen-Nr. 10765/2014-2020
für die Sitzung des Rates der Stadt Bielefeld am 22.05.20

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen der Corona-Krise in Bielefeld

Aktualisierte Daten

Seit Erstellung der Informationsvorlage Drucksachen-Nr. 10765/2014-2020 haben sich neue Erkenntnisse im Hinblick auf die haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise in Bielefeld ergeben. Unter Bezugnahme auf die Informationsvorlage möchte ich Ihnen diese nachfolgend darstellen:

Zu II. Prognose der Haushaltsentwicklung 2020

1. Erträge

a) Steuererträge

Gewerbesteuer, Umsatz- und Einkommensteueranteile

Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung lagen der Steuerabteilung für die Gewerbesteuer ca. 200 Herabsetzungsanträge mit einem Volumen von rund 19,4 Mio. EUR vor. Aktuell liegen bereits 305 Herabsetzungsanträge mit einem Volumen von 54,5 Mio. EUR vor. Darüber hinaus wurden 216 Stundungsanträge mit einem Volumen von 5 Mio. EUR gestellt.

Vom 12.05.-14.05.2020 fand die Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzung statt. Die nun vorliegenden Ergebnisse der Steuerschätzung übertreffen die bisherigen Erwartungen der Stadt Bielefeld bezüglich der Einbrüche bei der Gewerbesteuer.

Die von mir prognostizierten Gewerbesteuerverluste von 50 Mio. EUR werden nach aktueller Steuerschätzung nicht zu halten sein. Bei der Gewerbesteuer wird unter Berücksichtigung der Steuerschätzung nunmehr mit einem Rückgang in Höhe von 24,8%

zu rechnen sein. Das bedeutet für die Stadt Bielefeld einen Rückgang in Höhe von rund 60,1 Mio. EUR in 2020.

Der Arbeitskreis „Steuerschätzung“ geht davon aus, dass bereits 2021 wieder mit einem Anstieg in Höhe von 23,6% zu rechnen ist. Im Haushalt 2021 ergäbe sich dann im Vergleich zum Ansatz noch ein Minderertrag in Höhe von rund 25,0 Mio. EUR. Ein vergleichbarer jährlicher Fehlbetrag ergibt sich unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ auch für die Jahre 2022 bis 2024.

Der von den Steuerschätzern angenommene schnelle Aufholeffekt im Jahre 2021 wird von mir kritisch gesehen. Ich gehe davon aus, dass sich das Niveau der in 2020 massiv verringerten Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer erst langsam erhöhen wird. Da das Hauptveranlagungsjahr für 2020 eher das Jahr 2022 sein wird, kann vielfach auch erst dann mit Nachzahlungen aufgrund ggf. zu hoher Herabsetzungen gerechnet werden.

Weitere gravierende Auswirkungen treffen die Stadt beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer. Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird der von den Steuerschätzern prognostizierte Rückgang in Höhe von 7,9% im Jahre 2020 mit rund 16,5 Mio. EUR zu Buche schlagen; in den Folgejahren werden sich im Vergleich zu den bislang erwarteten Erträgen Verschlechterungen in Höhe von jeweils rund 12,5 Mio. EUR ergeben. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird 2020 voraussichtlich um 3,3 Mio. EUR geringer ausfallen als geplant. Im Jahr 2021 könnte sich der negative Effekt noch auf rund 2,1 Mio. EUR im Vergleich zur Planung belaufen; in den Folgejahren fehlen der Stadt dann voraussichtlich jährlich knapp 1 Mio. EUR.

Insgesamt ist in den Jahren 2020 bis 2024 mit Steuerverlusten in Höhe von rund 224 Mio. EUR zu rechnen.

Zu c) Sonstige Erträge

Elternbeiträge, Mittagsverpflegung

Hinsichtlich der Aussetzung von Elternbeiträgen für OGS, Tagespflege und Kindertageseinrichtungen sowie die Mittagsverpflegung in städtischen

Kindertageseinrichtungen möchte ich auf die Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 10907/2014-2020 hinweisen, die als nächster TOP in dieser Ratssitzung behandelt wird. Für April und Mai wurde bereits auf die Einziehung der Elternbeiträge verzichtet. Die jetzige Vorlage sieht eine weitere Aussetzung der Elternbeiträge für Juni vor und darüber hinaus die Ermächtigung der Verwaltung, diese Regelung bis zum jeweiligen Monatsende des Monats, in dem der Regelbetrieb wiederaufgenommen wird, zu verlängern.

Monatlich ist mit Mindererträgen in Höhe von 1,7 Mio. EUR zu rechnen. Für die Monate April und Mai hat das Land NRW die Erstattung der Hälfte der ausgefallenen Elternbeiträge zugesagt. Für Juni liegt noch keine entsprechende Aussage vom Land NRW vor.

Ausfall von Teilnehmerentgelten und Sondernutzungsgebühren

Hier möchte ich ebenfalls auf die Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 10907/2014-2020 verweisen, die eine Weiterführung der Aussetzung/Erstattung von Entgelten und Gebühren vor dem Hintergrund der Corona-Krise für den Monat Juni sowie eine Ermächtigung der Verwaltung, diese Regelung bis zu jeweiligen Monatsende des Monats, für den die Landesregierung die epidemische Lage bestätigt, ohne weiteren Ratsbeschluss zu verlängern, vorsieht.

Zu 3. Anstieg der Liquiditätskredite

Die in den letzten drei Jahren erfolgte kontinuierliche Rückführung der Liquiditätskredite ist nunmehr gestoppt. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich der Stand der Liquiditätskredite im Laufe des Jahres erhöhen wird.

Auch nach jetziger Einschätzung wird jedoch der in der Haushaltssatzung der Stadt Bielefeld für die Haushaltsjahre 2020/2021 festgelegte Höchstbetrag der Kredite, der zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, in Höhe von 450 Mio. EUR nicht ausgeschöpft werden müssen.

Zu 5. Weiteres Vorgehen

Zwischenzeitlich wurden Daten zu Corona bedingten Abweichungen bei den Erträgen und Aufwendungen bei der Stadt Bielefeld erhoben. Vorbehaltlich einer abschließenden Bewertung kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Gesamtverwaltung ein Verlust von rd. 41 Mio. EUR zum Stichtag 30.04.20 gemeldet wurde.

Einen wesentlichen Anteil davon machen mit rd. 36 Mio. EUR Mindererträge bei den Steuern, aber auch zusätzliche Kosten für Bestandserhöhungen bei Medizinprodukten, Desinfektionsmitteln, Schutzausrüstungen, usw. in Höhe von 2,6 Mio. EUR aus.

Mit Haushaltsrundschriften Nr. 6 / 2020 habe ich erste Einschränkungen bei der Bewirtschaftung des Haushaltsplans aufgrund der Folgen der Coronapandemie angeordnet. Alle Organisationseinheiten müssen prüfen, welche Aufgaben und Leistungen angesichts der aktuellen Lage im bisherigen Umfang durchzuführen sind und welche – zunächst – zurückgestellt werden können. Das Handeln ist danach auszurichten. Dies gilt vor allem für freiwillige Leistungen, für die noch keine Verpflichtung (z. B. Zuwendungsbescheid) eingegangen wurde, es sei denn, es besteht eine unaufschiebbare sachliche Notwendigkeit.

Von diesen Regelungen ausgenommen sind alle direkt im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Coronapandemie stehenden Aufwendungen.

Investive Projekte, insbesondere Fortsetzungsmaßnahmen und Maßnahmen, die der Unterstützung der heimischen Wirtschaft dienen, bleiben hiervon unberührt.

Zu IV. Generelle Rahmenbedingungen und Handlungsoptionen

Ich möchte darauf hinweisen, dass das Bundesministerium der Finanzen einen Solidarpakt für Städte und Gemeinden vorgeschlagen hat. Er umfasst zwei Elemente: die Altschuldenhilfe und die Nothilfe zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen. Es bleibt abzuwarten, wie sich Bund und Länder dazu verhalten werden.

Darüber hinaus liegt seit Mittwoch dieser Woche der bereits angekündigte Gesetzesentwurf zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) vor und muss noch entsprechend bewertet werden.

Kaschel

Stadtkämmerer